



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Detlef Matthiessen und Bernd Voß (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Genehmigungsverfahren für das Kohlekraftwerk der SüdWestStrom (SWS) in Brunsbüttel

Vorbemerkung des Fragestellers:

Für die Energiewende werden keine neuen klimaschädlichen Kohlekraftwerke benötigt, weder in Brunsbüttel noch anderswo.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Für die Energiewende kann auf absehbare Zeit nicht auf moderne konventionelle Kraftwerke verzichtet werden, die in der Lage sind, die fluktuierende Einspeisung erneuerbarer Energien auszugleichen.

Am 28.02.11 hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) der Fa. SüdWestStrom StadtKraftWerk Brunsbüttel GmbH & Co. KG (SWS) die 1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für erste vorbereitende Arbeiten bzw. Errichtungsmaßnahmen für ein Steinkohlekraftwerk aus 2 Blöcken mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 x 2100 MW_{th} (elektrische Nennleistung 2 x 910 MW brutto) erteilt.

Parallel wird das wasserrechtliche Verfahren für die Erlaubnisse der Entnahme und der Einleitung von Kühl- und Grundwasser sowie der Einleitung von gereinigtem Abwasser durch den Kreis Dithmarschen als zuständige Wasserbehörde durchgeführt.

Noch nicht beantragt ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb des Kraftwerkes.

1.

Ist der Landesregierung bewusst, dass die dem SWS-Konsortium erteilte 1. Teilgenehmigung vom 28.2.11 der SWS gestattet, ca. 10 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr zu emittieren (S. 304 der 1. TG)?

Wie in der Vorbemerkung zu den Antworten ausgeführt, ist eine immissionsschutzrechtliche Betriebsgenehmigung bisher weder erteilt noch beantragt worden. Erst diese wäre zusammen mit der ebenfalls noch zu beantragenden Emissionsgenehmigung gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) die rechtliche Grundlage für die Freisetzung von Treibhausgasen.

Gemäß den bewusst konservativen Annahmen in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsuntersuchung würde sich bei durchgängigem Volllastbetrieb (8760 Stunden pro Jahr volle Leistung auf beiden Blöcken) eine rechnerische jährliche CO₂-Emission von ca. 10 Mio. t ergeben. Diese rechnerische Fracht wird sich im tatsächlichen Betrieb entsprechend den realistisch zu erwartenden Betriebsbedingungen reduzieren.

2.

a) Trifft es zu, dass die Umweltministerin Dr. Juliane Rumpf am 15.2.2011 mitgeteilt hat, dass Schleswig-Holstein im Jahr 2008 den Ausstoß von CO₂ um 26 % gegenüber 1990 gesenkt hat, der Betrieb des geplanten SWS-Kohlekraftwerks demnach zu einer massiven Erhöhung des CO₂-Ausstoßes in Schleswig-Holstein gegenüber des Kohlendioxidausstoßes in 2008 (18.7 Mio. t) (Verursacherbilanz) führen würde?

Umweltministerin Dr. Juliane Rumpf hat in einer Pressemitteilung vom 15.02.2011 die im ersten Halbsatz zitierte Aussage gemacht. Die der Medien-Information beigelegte Grafik weist aus, dass es sich hierbei um Zahlen nach der für die Landesebene besonders relevanten Verursacherbilanz handelt. Die Zu- oder Abschaltung eines einzelnen Großemittenten, z.B. eines Kohlekraftwerkes, würde sich in der Quellen-, nicht aber in der Verursacherbilanz niederschlagen. Die Gesamtemissionen aus großen Energieerzeugungsanlagen werden EU-weit durch das Emissionshandelssystem in Verbindung mit einer Emissionsdeckelung geregelt, so dass Emissionssteigerungen an einem Ort nur in Verbindung mit Absenkungen an anderer Stelle möglich sind.

b) Befürwortet die Landesregierung weiterhin die Ansiedlung des SWS-Kohlekraftwerks („Die Ansiedlung ... wird als ausdrückliches Ziel der Landesregierung genannt“, S. 343 der 1. TG), obwohl dadurch die CO₂-Einsparung des Landes mit einem Schlage zunichte gemacht würde und über Jahrzehnte hinweg weitere Treibhausgasreduktionen deutlich erschweren würden?

Die Landesregierung hat im Sommer 2011 das Gesetzespaket der Bundesregierung zur Einleitung der Energiewende in Deutschland unterstützt. Um auch in windschwa-

chen Zeiten Versorgungssicherheit zu gewährleisten und zur Bereitstellung von Regelenergie unterstützt die Landesregierung vor allem den Ausbau von Energiespeichern und den überregionalen und grenzüberschreitenden Ausbau der Stromnetze. Diese Elemente werden die Versorgungssicherheit aber erst längerfristig in hinreichendem Maße gewährleisten können.

Zum Ausgleich wegfallender Kernkraftwerksleistung und schwankender Einspeisungen aus Erneuerbaren Energien muss kurz- und mittelfristig noch vorrangig auf hocheffiziente Kohle- und Gaskraftwerke gesetzt werden. Angesichts der unvermeidbaren Fluktuation der Erneuerbaren Energien sind zur Sicherung von Spannungs- und Frequenzhaltung mittelfristig fossile Kraftwerkskapazitäten erforderlich.

3.

a) Trifft es zu, dass die 1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung der Fa. SüdWestStrom bescheinigt, dass das Kohlekraftwerk die Vorgaben für „CCS-ready“ erfüllt und dafür eine ca. 5,2 ha große Fläche für eine CO₂-Abscheidungsanlage vorhält (1. TG, S. 101)?

Die Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid (Carbon Capture and Storage, kurz: CCS) ist zurzeit keine Genehmigungsvoraussetzung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Somit waren das Vorhandensein oder die Möglichkeit von CCS innerhalb des Genehmigungsverfahrens nicht zu prüfen bzw. ein „CCS-ready-Zustand“ zu bescheinigen. Eine „CCS-ready“- Bescheinigung ist daher im Rahmen der ersten Teilgenehmigung nicht erteilt worden.

Im Hinblick auf die EU-Richtlinie 2009/31/EG und den Entwurf eines Gesetzes zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid hält der Betreiber auf dem Kraftwerksgelände eine Fläche von ca. 5,2 ha für eine optionale CO₂-Abscheidung frei.

b) Befürwortet die Landesregierung eine Abtrennung von CO₂ und die Verpressung in saline Aquifere oder in den Meeresboden vor der Nordseeküste?

c) Welche Flächen hält die Landesregierung für geeignet, um das abgeschiedene CO₂ zu verpressen?

Zu b) und c):

Die Landesregierung lehnt die Verpressung von CO₂ im Untergrund von Schleswig-Holstein ab. Sie hat deshalb mit der Bundesregierung ausgehandelt, dass im Gesetzentwurf des Bundes für ein Kohlendioxid-Speicherungsgesetz eine Länderklausel verankert wird, die es Schleswig-Holstein ermöglicht, eine CO₂-Speicherung im gesamten Landesgebiet auszuschließen.

4.

a) Trifft es zu, dass das Land mit der SWS einen Vertrag geschlossen hat, wonach die sich auf dem vorgesehenen Kohlekraftwerksgelände befindliche Windkraftanlage mit 5 MW Leistung abgebaut werden soll?

Die 5M-Anlage ist 2004 als Testanlage für den Offshorebetrieb errichtet worden und als solche auch von der EU gefördert worden. Die Zweckbindungsfrist der EU-Mittel ist am 31.12.2010 ausgelaufen. Es gibt einen Vertrag mit SWS, der vorsieht, dass die 5M-Windenergieanlage am Standort in Brunsbüttel abzubauen ist, wenn SWS die Option für den Erwerb des dortigen Grundstücks zieht.

b) Wenn ja, hält es die Landesregierung für zeitgemäß, Windkraftanlagen zu Gunsten von Kohlekraftwerken abzureißen?

Ja. Dies kann im Einzelfall v. a. im Hinblick auf die Eindämmung des Flächenverbrauchs notwendig sein.

5.

a) Trifft es zu, dass das Industriegebiet Brunsbüttel ca. 18 kg Quecksilber pro Jahr emittiert (davon 13 kg allein durch die SAVA, Angaben des StUA Itzehoe vom 19.3.2008)?

Nein. Bei den oben genannten Jahresfrachten für Quecksilber (Hg) handelt es sich nicht um Angaben des StUA Itzehoe vom 19.03.2008.

Diese Zahlen würden sich lediglich rein rechnerisch aus einer Antwort des StUA-Itzehoe vom 11.03.2008 auf eine Anfrage gemäß Umweltinformationsgesetz zu Emittenten der Wilstermarsch und des Raumes Brunsbüttel herleiten lassen, wenn im Sinne einer nicht realistischen Pessimalschätzung die darin genannten genehmigten Emissionsmassenkonzentrationen für einzelne Anlagen mit dem jeweiligen maximal möglichen Abluftvolumenstrom der Quelle und einer angenommenen unterbrechungsfreien Emissionsdauer von 8760 Stunden im Jahr multipliziert würden.

Die tatsächlichen Emissionen an Quecksilber aller gemäß 11. BImSchV erklärungs-pflichtigen Anlagen des Industriegebietes Brunsbüttel betragen laut Emissionserklärung für das aktuelle Erklärungsjahr 2008 insgesamt ca. 1,2 kg.

b) Ist der Landesregierung bekannt, dass der SWS mit der 1. Teilgenehmigung gestattet wird, jährlich bis zu 650 kg Quecksilber über den Kamin zu emittieren?

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen mit Grenzwertfestsetzungen für bestimmte Schadstoffe sind grundsätzlich nicht als Erlaubnisse für ein ausschöpfendes Emissionsverhalten zu verstehen. Sie gestatten lediglich einen Anlagenbetrieb, bei dem die gesetzten Grenzwerte unter Beachtung des Vorsorgegebotes und Einhaltung sonstiger Parameter nicht überschritten werden dürfen.

Für Quecksilber wurde durch die SWS ein gegenüber der 13. BImSchV um 50% reduzierter Emissionswert von 0,015 mg/m³ (statt 0,03 mg/m³) beantragt und auch in der ersten Änderung des B-Planes Nr. 56 durch die Stadt Brunsbüttel so festgesetzt.

Dieser Antragswert wurde als Emissionsgrenzwert in die erste Teilgenehmigung übernommen.

Bei pessimistischen Annahmen würde sich bei durchgehend voller Ausschöpfung dieses Grenzwertes und bei durchgängigem Volllastbetrieb (8760 Stunden pro Jahr volle Leistung auf beiden Blöcken) eine rechnerische jährliche Quecksilberemissionsfracht von ca. 650 kg ergeben.

In der Praxis sind entsprechend der Erfahrung bei anderen Kohlekraftwerken und bei realistisch zu erwartenden Betriebsbedingungen deutlich geringere Frachten zu erwarten.

c) Welche gesundheitlichen Risiken entstehen dadurch für die Bevölkerung (bitte nicht nur auf die Einhaltung der Grenzwerte verweisen)?

In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurden auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter untersucht. Hierbei wurden auch die Belastungen und Einträge durch Quecksilber betrachtet. Insgesamt wurden die Auswirkungen durch die Immissionen des geplanten Kraftwerks auf die Schutzgüter Luft, Boden, Wasser als „nicht erheblich“ bewertet.

Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte „Umweltmedizinisch - humantoxikologische Bewertung der Immissionssituation in der Umgebung des geplanten Steinkohlekraftwerks Brunsbüttel“ der Fa. GUK – Gesellschaft für Umwelttoxikologie und Krankenhaushygiene mbH vom 08.07.2009 kam hinsichtlich Quecksilber zu folgendem zusammenfassenden Ergebnis:

„Aus umweltmedizinisch-humantoxikologischer Sicht ist die Gesamtbelastung als niedrig, die Zusatzbelastung an Quecksilber sowohl im Schwebstaub (PM10) als auch im Staubniederschlag für die Bevölkerung im Umgebungsbereich des geplanten Steinkohlekraftwerks als vernachlässigbar einzustufen, die gesundheitliche Situation wird sich durch die zusätzlichen Quecksilber-Immissionen nicht verändern.“

Zusätzlich wurde durch das LLUR eine weitere humantoxikologische Bewertung durch einen externen Gutachter (Dr. Kruse, CAU Kiel) beauftragt, die hinsichtlich Quecksilber zu einem ähnlichen Ergebnis kommt.

Aufgrund dieser Bewertungen werden keine gesundheitlichen Risiken durch Quecksilberimmissionen für die Bevölkerung gesehen.

d) Trifft es zu, dass Betriebe der Offshore-Windbranche wegen der zukünftigen Schadstoffsituation in Brunsbüttel von einer Ansiedlung Abstand genommen haben?

Der Landesregierung Schleswig-Holstein, der Brunsbüttel Ports GmbH und der Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel mbH (egeb) ist kein Unternehmen der Offshore-Branche bekannt, das wegen der zukünftigen Schadstoffsituation Abstand von einer Ansiedlung in Brunsbüttel genommen hat.

e) Hält die LR die Aussage des Niedersächsischen Wirtschaftsministeriums für korrekt, dass allein in Emden ca. 1000 neue Arbeitsplätze durch Offshore-Betriebe entstanden sind?

Die Landesregierung unterstützt den Ausbau der Offshorewindenergie ebenso wie beispielsweise die Hafenkooperation „Offshore-Häfen Nordsee Schleswig-Holstein“. Durch diese Aktivitäten ist von weiteren positiven Arbeitsplatzeffekten durch die Windenergie in Schleswig-Holstein auszugehen, die zu den rund 7.000 Menschen hinzukommen, die schon heute in diesem Bereich beschäftigt sind.

Zur Situation im niedersächsischen Emden liegen hier keine Erkenntnisse vor.

6.

a) In welchem Ausmaß werden Stromleitungen von Brunsbüttel in Richtung Hamburg und Dollern (Niedersachsen) durch die Ansiedlung des SWS-Kraftwerks blockiert, so dass sie nicht für On- und Offshore-Windstrom zur Verfügung stehen?

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage „Infrastruktur Stromnetz: Anschlusszusagen für Kohlekraftwerke in Brunsbüttel“ (Drucksache 17/476) verwiesen.

Aufgrund der Vorrangregelung für Anlagen Erneuerbarer Energien müssen konventionelle Kraftwerke ihre Leistung zugunsten von EEG-Einspeisung soweit reduzieren, bis die Netzsicherheit wieder hergestellt ist bzw. soweit es die Netzsicherheit zulässt. Im Extremfall kann das konventionelle Kraftwerk keine Leistung in das Netz einspeisen. Falls diese Maßnahmen nicht genügen, um die Netzsicherheit aufrecht zu erhalten, kann schließlich auch die Notwendigkeit bestehen, die EEG-Einspeiseleistung zu reduzieren.

Angesichts des enormen Leitungsausbaubedarfs für den volatilen Strom aus Wind und Sonne über 9.000 MW mit rund 3.000 Jahresvolllaststunden bleiben bei 8.760 Stunden insgesamt im Kalenderjahr für den Transport von Strom aus fossilen Ausgleichskraftwerken ausreichend freie Leitungskapazitäten übrig.

b) Mit welcher Volllastbetriebsstundenzahl für das SWS-Kohlekraftwerk rechnet die Landesregierung, unter der Maßgabe des Einspeisevorrangs für erneuerbare Energien (Wind, Solar, Biomasse)?

Mit welcher Volllaststundenzahl ein Kraftwerk betrieben wird, ist Sache des Kraftwerkbetreibers in Abstimmung mit dem Netzbetreiber (s.o.). Mit Blick auf die energie-

rechtlichen Rahmenbedingungen ist derzeit offen, in welchem Maße die wirtschaftliche Tragfähigkeit für neue moderne und hocheffiziente Kraftwerke noch gegeben ist. In ihrem Energiekonzept vom Herbst 2010 hatte die Bundesregierung bereits zutreffend festgestellt, dass konventionelle Kraftwerke künftig eine neue Rolle wahrnehmen werden: Die Aufgabe von Kohle- und Gaskraftwerken werde nicht mehr die Deckung von Grundlast sein, sondern die Bereitstellung von Ausgleichs- und Reservekapazitäten.

7.

a) Trifft es zu, dass die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis eine Ermessensentscheidung ist?

Ja, auf Grund des den Wasserbehörden gem. § 12 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingeräumten Bewirtschaftungsermessens.

b) Wird die Landesregierung die Erlaubnis für SWS, pro Jahr ca. 1.7 Milliarden m³ (Antragswerte) Wasser aus der Elbe zu Kühlungs- und Schadstoffeinleitungszwecken zeitlich begrenzen? Wenn ja, für welchen Zeitraum?

Zuständige Erlaubnisbehörde ist der Kreis Dithmarschen. Die Erlaubnis wird keine Befristung beinhalten. Wasserrechtliche Erlaubnisse sind gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich. Widerrufsgründe ergeben sich aus der nicht abschließenden Aufzählung aus § 10 Abs. 2 LWG.

8.

Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung Quecksilbereinleitungen zusammen mit dem Abwasser in die Elbe zu vermeiden, unter der Prämisse, dass gemäß der europäischen Wasserrahmenrichtlinie Quecksilbereinleitungen in Oberflächengewässer schrittweise (bis spätestens 2028) auf null zu reduzieren sind?

Im Land Schleswig-Holstein zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnisse richten sich nach den rechtlichen Voraussetzungen des WHG, des LWG und den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Verordnungen. Auf EU-Ebene bestehen noch keine konkreten Vorgaben für eine „Beendigungsfrist“ prioritärer Stoffe, insbesondere keine Zeitpläne (s. Art. 16 Abs. 6 WRRL). Vor diesem Hintergrund besteht auch keine konkrete „Beendigungsfrist“ für die Mitgliedstaaten für die Einleitung von Quecksilber in die Gewässer.

9.

a) Welche Entnahmemengen an Fischen aus der Elbe durch den Kühlwasserbedarf von mehr als 50 m³ pro Sekunde sind jährlich zu erwarten?

Es sind praktisch keine Entnahmemengen an Fischen aus der Elbe durch den Kühlwasserbedarf von mehr als 50 m³ pro Sekunde jährlich zu erwarten.

Die im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren festgelegten dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zum Fischschutz werden bewirken, dass wegen des zu installierenden Rechens von 10 mm Öffnungsweite und einer Durchströmgeschwindigkeit von höchstens 17 cm/s plus akustischer Scheuchanlage größere Fische nicht aus der Elbe in die Anlage gelangen können.

Kleinere Fische und selbst Fischeier, die dennoch mit dem Elbewasser in den vorderen Teil des Kühlwasserdurchlaufs gelangen, werden von einem Feinrechen mit 1 mm Öffnungsweite zurückgehalten und im Rückspülbetrieb in die Elbe zurückgeleitet.

b) Welche Fischmengen entnehmen im Vergleich dazu die Berufsfischer jährlich aus der Untereibe?

Im vergangenen Jahr 2010 haben die Berufsfischer Schleswig-Holsteins 5.948 kg Fisch aus der Untereibe entnommen: Aal = 2.651 kg, Zander = 1.192 kg, Stint = 1.765 kg, Butt = 152 kg, Brassen = 138 kg sowie Flussbarsch = 50 kg. Dazu kommen noch Fangentnahmen an Wollhandkrabben in Höhe von 500 kg sowie 4.939 kg Speisekrabben. Die Speisekrabbenfänge können überwiegend dem Elbemündungsgebiet zwischen Neufeld und Friedrichskoog zugeschrieben werden.

Zu Fängen auf niedersächsischer Seite der Elbe liegen hier keine Daten vor.

c) Welche Kühlwassermenge wird benötigt, falls Kühltürme zur Kühlung eingesetzt werden?

Daten liegen nicht vor, da ein Kühlturbetrieb nicht beantragt wurde.

d) Mit welchen jährlichen Einnahmen gemäß der novellierten Oberflächenwasserabgabenverordnung rechnet die Landesregierung?

Bei einer im Antrag für Durchlaufkühlung angegebenen Entnahmemenge von 1,7 Milliarden m³ pro Jahr sind jährliche Einnahmen von rd. 13,1 Mio. € zu erwarten.

10.

a) Trifft es zu, dass bereits im Jahr 2004 ein „Regionales Entwicklungskonzept Brunsbüttel“, beauftragt von der damaligen Hafengesellschaft Brunsbüttel und der Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel (egeb), zur Ansiedlung von Betrieben der Offshore-Branche erstellt wurde?

b) Wenn ja, wie konnte es dazu kommen, dass stattdessen die hafennahen Flächen für neue Kohlekraftwerke reserviert wurden?

Zu a) und b):

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage Drucksache 17/1054, insbesondere zu den Fragen 4 und 8, verwiesen. Ergänzend weist die Landesregierung darauf hin, dass die Brunsbüttel Ports GmbH am 12. Dezember 2011 in einer Pressemitteilung mitgeteilt hat, dass für den Neukunden Enercon 47 Komponenten von Windenergieanlagen umgeschlagen worden seien.

11.

a) Trifft es zu, dass für die Erarbeitung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Umweltbehörde des Kreises Dithmarschen juristische Hilfestellung mit Kosten von ca. 100.000 € benötigt wurde?

Juristische Hilfestellung wurde und wird angesichts der schwierigen und anspruchsvollen juristischen Fragestellungen insbesondere im Hinblick auf das FFH-Recht in Anspruch genommen. Nach derzeitiger Einschätzung muss davon ausgegangen werden, dass die wasserrechtlichen Zulassungsentscheidungen durch Einwender angefochten und sich langjährige Klageverfahren ergeben werden. Das Erlaubnisverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Nach gegenwärtigem Stand belaufen sich die Kosten für die juristische Beratung auf ca. 60.000 €.

b) Wenn ja, kann die Behörde diese Kosten dem Antragsteller in Rechnung stellen? Wenn nein, unter welchem Haushaltstitel des Kreises werden diese Kosten verbucht?

Die Kosten für externe Berater können der Antragstellerin mangels Rechtsgrundlage nicht in Rechnung gestellt werden.

c) Welche finanziellen Schäden entstehen der Umweltbehörde des Kreises Dithmarschen und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), falls SWS doch kein Kohlekraftwerk baut?

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung können unabhängig von der Realisierung des Vorhabens Gebühren erhoben werden. Darüber hinausgehende Aufwendungen für externen Sachverstand können nicht in Rechnung gestellt werden.